



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 19. Mai 2016

36. Stück

54. Richtlinien zur Vergabe von Leistungsprämien

54. Richtlinien zur Vergabe von Leistungsprämien

Allgemeines

Leistungsprämien können gem. Dienstrechts-Novelle 2012 – Pädagogische Hochschulen BGBl. Nr. 55/2012 an Hochschullehrpersonen vergeben werden. Die Vergabe erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Bei der Vergabe der Leistungsprämie hat stets der Leistungsgedanke im Vordergrund zu stehen. Eine Leistungsprämie ist keine laufende Geldleistung, sondern eine finanzielle Zuwendung in Form einer Einmalzahlung, die in Würdigung besonderer Leistungen gewährt wird.
- **Als besondere Leistung ist definiert, wenn diese über dem in der Dienstpflichtenfestlegung festgelegten Umfang hinausgeht.**
- Die besonderen Leistungen müssen nachweisbar sein, d.h. in einem Antragsformular beschrieben werden und dokumentiert sein.
- Keine Leistungsprämie erhalten jene Personen, die durch einen Sondervertrag für eine leitende Tätigkeit an der Hochschule angestellt sind.
- Keine Leistungsprämie wird ausgezahlt, wenn die besondere Tätigkeit bereits anderweitig abgegolten wurde (keine doppelte Honorierung).

Vorschlagsberechtigung und Höhe der Leistungsprämie

- Jede Person selbst, jeder Institutsleiter bzw. jede Institutsleiterin sowie die Mitglieder des Rektorats können bei der Personalvertretung einen schriftlichen Vorschlag einbringen, wer eine Leistungsprämie erhalten soll (**Einreichung bei der Personalvertretung, Mag. Josef Mallaun**). Auch die Personalvertretung selbst ist vorschlagsberechtigt.
- Die Höhe der Leistungsprämie ist für alle Empfänger gleich, d.h. diese wird nicht gestaffelt vergeben. Richtgröße sind rund 1.000 €.

Mögliche Kriterien für die Vergabe von Leistungsprämien

- Besondere Forschungsleistungen und Publikationen
- Hervorragende Kooperations- und Kommunikationsleistungen (Wissensmanagement): Planung und Durchführung institutsübergreifender Projekte
- Anerkennung von außen/Anerkennung von Partnerinstitutionen: z.B. Auszeichnungen, Preise, Ehrungen, sofern diese nicht bereits mit Geldzuwendungen verbunden sind
- Herausragende (kreative) Leistungen, caritative Tätigkeiten, sozialpädagogisches Engagement, die dem öffentlichen Ansehen der PH dienen
- Bereitschaft und Engagement, das weit über die Dienstpflichten hinausgeht z.B.
 - in der Betreuung von Studierenden,
 - in einem häufigen, spontanen, nicht planbaren Einsatz oder einem Einsatz auf Grund nicht vorhersehbarer Notwendigkeiten an Abenden bzw. Wochenenden,
 - in der Organisation/Planung/Unterstützung von Tagungen oder Großveranstaltungen, die einen Einsatz verlangen, der weit über das übliche Maß hinausgeht
- Tätigkeit im Rahmen von Projekten/Netzwerken (ÖKOLOG, BIMM etc.) – dort, wo diese Projektarbeiten über das vereinbarte projektbezogene Tätigkeitsfeld hinausgehen und erforderlich sind

- Erhöhtes Engagement und Übernahme von organisatorischen Aufgaben/Verwaltungsaufgaben, zusätzlich zu den vereinbarten Dienstpflichten
- **Teamleistung:** Außerordentliche Probleme und Aufgaben werden wegen ihrer Komplexität oft nicht einzelnen Mitarbeitenden, sondern Teams übertragen. Das hervorragende Ergebnis eines Teams ist als Gruppenleistung zu bewerten. Jedes einzelne Teammitglied kann mit einer Leistungsprämie ausgezeichnet werden

Einreichung

- Die Einreichung hat schriftlich bis 15. Juni des Jahres an die Personalvertretung, z.H. Mag. Josef Mallaun, zu erfolgen und enthält wenigstens
 1. **Name der vorgeschlagenen Person**
 2. **Titel der Aktivität**
 3. **Ziel der Aktivität**
 4. **Beschreibung der Aktivität**
 5. **Geschätzter Stundenaufwand**
 6. **Angabe der möglichen anderen Mitwirkenden oder Partner**
 7. **Begründung für die Besonderheit der Leistung**

Feldkirch, 19. Mai 2016

Rektor

Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle